

**SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE NAHWÄRMEVERSORGUNG
DES BAUGEBIETES "SÜDLICH DENEWEG"
IN HETJERSHAUSEN
VOM 13.12.2019**

Aufgrund der §§ 10,13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds.GVBl. S.258) und des § 16 des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in der Fassung vom 07.August 2008 (BGBl. I S.1658), zul. geändert durch Art 9 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S.1722) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung v. 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹ Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes soll das Baugebiet "Südliche Deneweg" mit Nahwärme aus einer Hackschnitzelkesselanlage versorgt werden. ² Auf diese Weise lassen sich Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Bauvorhaben vermindern. ³ Des Weiteren erfüllt diese Wärmeversorgung die Kriterien des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und der Energieeinsparverordnung (ENEV). ⁴ Zur Nahwärmeversorgung im Sinne der vorb. Zielsetzung betreibt die Stadt Göttingen im Satzungsgebiet i.S.v. § 2(1) die erforderlichen Nahwärmeversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung und bedient sich hierzu eines damit beauftragten Dritten.⁵ Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt; sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (2) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere
 - a) Wärmeerzeugungs-Anlagen
 - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
 - c) Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
 - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen.
- (3) Die Stadt Göttingen stellt den Betrieb der öffentlichen Einrichtung sicher. Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Nahwärmeversorgung sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Stadt Göttingen festgelegt und mit dem jeweiligen Betreiber in einem gesonderten Betreibervertrag geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des durch den Bebauungsplan Göttingen- Hetjershausen Nr. 11 „Südlich Deneweg“ festgesetzten Baugebietes gemäß dem anliegenden Übersichtsplan des Geltungsbereiches (Anl. 1). Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften geltend entsprechend für den/die Erbbauberechtigte(n), Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie für die in vergleichbarer Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss zulassen bzw. fordern. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn mehrere Grundstücke zulässigerweise grenzüberschreitend bebaut sind und Eigentümeridentität besteht.

In Fällen, in denen keine Eigentümeridentität besteht, setzt diese Ausnahme voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusses auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben. Ein Rechtsanspruch auf einen gemeinsamen Anschluss besteht nicht.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder dinglich Berechtigte i.S.v. § 2 Abs. 2 sind berechtigt, für ihr in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, das durch eine betriebsfertige Nahwärmeversorgungsleitung erschlossen ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 - zu verlangen, dass das Grundstück an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann die Stadt Göttingen bzw. die Stadtwerke Göttingen AG den Anschluss versagen. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung zu anschließen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder dinglich Berechtigte im Sinne von § 2 Abs. 2, dessen bebaubares oder bebautes Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Nahwärmenetz anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Stadt Göttingen bzw. die Stadtwerke Göttingen AG sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinngemäßer Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt.
- (3) Auf Grundstücken, die an das Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Ein Antrag auf Befreiung ggfs. mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen ist schriftlich bei der Stadt Göttingen einzureichen und zu begründen.
- (3) Eine Befreiung von den Bestimmungen dieser Satzung wird erteilt, wenn Grundstücke an eine andere bestehende Fernwärmeeinrichtung angeschlossen werden. Ein Nachweis über den Anschluss ist auf Verlangen der Stadt Göttingen vorzulegen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Nahwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 bei der Stadt Göttingen zu beantragen.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Nahwärmenetz erfolgen über einen mit dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen abzuschließenden Wärmeliefervertrag, der auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Verordnung vom 10.01.1989 (BGBl. I S. 112) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten/ Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt und seinen Wärmebedarf nicht gem. der Bestimmungen dieser Satzung durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt oder Feuerungsanlagen in Betrieb nimmt, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht ausdrücklich gestattet sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
- (2) Für den Fall, dass Verwaltungsakte, die bezugnehmend auf diese Satzung ergangen sind, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (Nds.GVBl. Nr.16/2011 S.238) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), in der zur Zeit gültigen Fassung Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden (Zwangsgeld bis 50.000,00 EURO oder Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen).

Die Zwangsmittel können solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Göttingen über die öffentliche Nahwärmeversorgung des Baugebietes "Südlich Deneweg" in Hetjershausen vom 15.12.2017 außer Kraft.

Göttingen, den 16.12.2019

gez.

(Köhler)

Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Göttingen über die öffentliche Nahwärmeversorgung des Baugebietes "Südlich Deneweg" in Hetjershausen GELTUNGSBEREICH

